

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Farmware GmbH, Klipphausen

Stand 08/2010

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, soweit nicht in der jeweiligen Klausel eine Unterscheidung vorgenommen wird.

Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebot u. Vertragsabschluss

Alle Angebote der Farmware GmbH sind freibleibend sowie bis zum 30. Tage nach dem Ausstellungsdatum befristet. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

2. Angebotsunterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Beschreibungen etc., behalten wir uns das Urheberrecht vor.

Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Form von Erklärungen und Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstigen Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

§ 3 Vertragsgegenstand (Leistungsumfang)

1. Leistungsumfang

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem gesondert definierten Leistungsumfang. Dieser kann der Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte, die Softwarepflege/ -wartung, die Erbringung von Beratungsleistungen bzw. Sonstigen Dienstleistungen sein.

2. Leistungszeit/Nachfrist

Die Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht der Liefer- bzw. Leistungstermin verbindlich zugesagt wurde. Die Farmware GmbH ist zur Teillieferung berechtigt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und /oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik, behördliche Anordnungen), berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

3. Leistungsort

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Sitz der Farmware GmbH.

Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt. Gegenüber Unternehmern gelten die getroffenen Gerichtsstandsvereinbarungen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Preise, MWST.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Klipphausen (Sitz der Farmware GmbH) ausschließlich Porto, Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen.

Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

2. Zahlungsziel

Die Farmware GmbH liefert seine Produkte normalerweise nur gegen Vorkasse oder per Nachnahme aus. Sofern nicht anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung zahlbar.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der Farmware GmbH maßgebend.

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Farmware GmbH zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % (gegenüber Unternehmern 8 %) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt, soweit kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

Die Farmware GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt/Zurückbehaltungsrecht

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

Die Farmware GmbH hat bei Beratungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen an vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und an sonstigen Unterlagen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, ein Zurückbehaltungsrecht.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

§ 6 Gewährleistungs- und Haftungsregelungen

1. Voraussetzungen der Gewährleistung

Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben.

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften untersucht hat.

Die Farmware GmbH gewährleistet, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Bezeichnung der Fehlermeldungen) nachvollziehbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

Offensichtliche Mängel sind vom Käufer innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich uns gegenüber zu rügen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Das gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

2. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für die gelieferte Ware, die Werk- bzw. Dienstleistung beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

3. Gewährleistungsrechte

Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt.

Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

4. Haftungsregelungen der Farmware GmbH

Die Farmware GmbH haftet unbeschränkt vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, unserer gesetzlichen Vertretern oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Farmware GmbH haftet weiterhin für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und

sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

Die Farmware GmbH haftet nicht für die Fehlerfreiheit der Software, da nach dem Stand der Technik es nicht möglich ist, Computersoftware so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Sie übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und den Zwecken des Anwenders genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Der Anwender trägt selbst die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Nutzung der Software sowie der damit erzielten Ergebnisse. Das Produkt ist mit Virencheck geprüft, es kann jedoch keine Haftung für absolute Virenfreiheit übernommen werden. Die Farmware GmbH haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund der Benutzung des Produktes entstehen, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Farmware GmbH verursacht worden ist. Wirtschaftliche Entscheidungen, die der Softwareanwender aufgrund der Programmsergebnisse trifft, fallen in seinen Risikobereich.

5. Haftungsregelungen des Käufers/Kunden

Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung storniert, ist die Farmware GmbH berechtigt 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Kunden ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes durch den Verkäufer bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Urheberrechte und Nutzung der Software durch den Kunden

1. Urheberrechte

Das Eigentum und das Urheberrecht an der von uns gelieferten Software, dem gedruckten Begleitmaterial und sämtlichen Kopien der Software liegen bei der Farmware GmbH.

Er ist nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung der Farmware GmbH berechtigt, die der Software beiliegenden gedruckten Materialien (Handbuch) zu kopieren.

Durch einen Vertrag wird die Farmware GmbH nicht davon abgehalten bzw. eingeschränkt die Erfahrungen zugunsten anderer Kunden zu nutzen, gegenüber anderen Kunden ähnliche Dienstleistungen zu erbringen, unabhängig davon ob die anderen Kunden in der gleichen Branche wie der Kunde tätig sind oder nicht.

2. Nutzung der Software durch den Kunden

An der Software sowie an deren Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation erhält der Kunde ein nicht übertragbares, befristetes oder unbefristetes Nutzungsrecht ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke.

Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als einer Hardware je Einzelplatzlizenz ist unzulässig. Soll die Software beim Kunden auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich eingesetzt werden, so muss er eine entsprechende Anzahl von Einzelplatzlizenzen bzw. eine Mehrplatzversion der Software erwerben.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Software zu modifizieren, zurückzuentwickeln (dekompilieren) oder zu vervielfältigen. Die Farmware GmbH räumt den Kunden das Recht ein, sich zu Zwecken der Datensicherung eine einzige Sicherungskopie der Software zu erstellen. Der Kunde ist verpflichtet den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die dazugehörige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

Der Kunde ist weiterhin nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder zu verleasen, noch in irgendeiner anderen Weise zeitweilig Dritten zur Verfügung zu stellen. Als Weitergabe an Dritte gilt auch die Erstellung von Auftragsberechnungen für Kunden/Mandanten des Dritten.

Sofern das Angebot der Farmware GmbH auf einem Dritten gehörende Software Bezug nimmt, so ist es Aufgabe des Kunden sich unmittelbar bei diesem Dritten um die erforderliche Lizenz zu bemühen.

§ 8 Datenschutz/Vertraulichkeit

Die bei Aufnahme oder im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehungen vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Farmware GmbH zur Erfüllung ihrer Geschäftszwecke unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, insbesondere gespeichert. Der Kunde hat jederzeit das Recht auf Löschung bzw. Berichtigung seiner persönlichen Daten. Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Farmware GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen und anderen Informationen, die der Geschäftspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Die Farmware GmbH darf den Namen des Kunden zu Referenzzwecken benutzen, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis des Kunden einzuholen. Jede weitere Nutzung von Firmennamen oder sonstigen geschäftlichen Bezeichnungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden.

§ 9 Gerichtsstand/Rechtswahl:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Dresden.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit spezielle Verbraucherschutzvorschriften im Heimatland des Kunden günstiger sind, Art. 29 EGBGB.

§ 10 Widerrufsrecht

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so besteht prinzipiell bis zu 14 Tagen nach Bestellung (Datum des Poststempels) des Softwareproduktes die Möglichkeit der Rückgabe unter Erstattung des Kaufpreises. Nach Öffnen der versiegelten CD-Verpackung bzw. Installation oder Benutzung des Registrierenschlüssels auf dem Computer ist ein

Umtausch- und Rückgaberecht ausgeschlossen, weil für den Lizenznehmer dann keine Möglichkeit mehr besteht zu beweisen keine Kopie des Softwareproduktes zu besitzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt und wirksam ist.